

Satzung
über das
Jugendamt des Schwarzwald-Baar-Kreises

Aufgrund des § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LkrO) vom 19.06.1987 (Gesetzblatt, 298), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlrechts und des Kommunalrechts vom 08.11.1993 (Gesetzblatt, 657) in Verbindung mit den §§ 69 ff des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 26.06.1990 (Bundesgesetzblatt I, 1163), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 16.02.1993 (Bundesgesetzblatt I, 239), und mit § 1 Abs. 2 des Landesjugendhilfegesetzes (LJHG) vom 04.06.1991 (Gesetzblatt, 299) hat der Kreistag am 24.05.1994 geändert am 16.12.1996, und 18.10.1999 folgende

Satzung

erlassen, die nunmehr folgenden Wortlaut hat:

§ 1

Gliederung und Bezeichnung

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuß und der Verwaltung des Jugendamtes (§ 70 Abs. 1 SGB VIII). Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine Dienststelle innerhalb des Landratsamtes. Sie führt die Bezeichnung „Landratsamt - Kreisjugendamt“.

§ 2

Aufgaben

Das Jugendamt nimmt die Aufgaben nach den §§ 8 und 27 des Sozialgesetzbuches, Buch I – Allgemeiner Teil (SGB I), § 2 i.V.m. § 85 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) sowie die ihm aufgrund anderer Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben wahr.

§ 3

Jugendhilfeausschuß

- (1) Der Jugendhilfeausschuß ist ein beschließender Ausschuß im Sinne der Landkreisordnung (§ 2 Abs. 1 LKJHG, §§ 34, 35 LkrO).
- (2) „Der Jugendhilfeausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und 22 stimmberechtigten Mitgliedern, davon
 - a) 11 Kreisrätinnen und Kreisräte
 - b) 2 in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer
 - c) 4 Frauen und Männer auf Vorschlag der Jugendverbände,
 - d) 4 Frauen und Männer auf Vorschlag der Verbände der freien Wohlfahrtspflege,
 - e) 1 Frau oder Mann auf Vorschlag der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die keinem der unter c) und d) genannten Verbände angehören.“
- (3) Beratende Mitglieder nach § 71 Abs. 5 SGB VIII i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 3 LKJHG sind:
 - a) je 1 Vertreter/-in der römisch-katholischen und der evangelischen Kirchen,
 - b) 1 Vertreter/-in der Schule,
 - c) 1 Vertreter/-in des Gesundheitswesens,
 - d) 1 Vertreter/-in der Rechtspflege,
 - e) 1 Vertreter/-in der Arbeitsverwaltung,
 - f) 1 Vertreter/-in der Polizei.

Die Benennung der beratenden Mitglieder erfolgt durch die jeweils entsendende Institution. Die Bestellung der beratenden Mitglieder erfolgt durch den Landrat. Weitere Frauen und Männer mit besonderer Erfahrung auf dem Gebiet der Jugendhilfe können vom Landrat zusätzlich berufen werden.

- (4) Für jedes stimmberechtigtes Mitglied wählt der Kreistag eine Stellvertreterin / Stellvertreter.

Für die beratenden Mitglieder benennen die zuständigen Stellen die Stellvertreterinnen / Stellvertreter.

§ 4

Entschädigung

Die stimmberechtigten und die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Entschädigung in gleicher Höhe, wie sie in der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten vorgesehen ist.

§ 5

Beschlußrecht des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuß ist im Rahmen des § 71 Abs. 3 SGB VIII zuständig für
1. die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
 2. die Jugendhilfeplanung,
 3. die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bezirk des Jugendamtes,
 4. die Vorberatung des Haushaltsplanes der öffentlichen Jugendhilfe,
 5. die Entscheidung über
 - die Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der Richtlinien und der vom Kreistag bereitgestellten Mittel,
 - die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe.
- (2) Der Jugendhilfeausschuß ist ferner zuständig für
1. den Vorschlag der Jugendschöffen nach § 35 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG),
 2. den Vorschlag der Beisitzer der Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung nach § 9 Kriegsdienstverweigerungsgesetz (KDVG) i.V.m. § 1 der Kriegsdienstverweigerungsverordnung (KDVV) und die Kammern für Kriegsdienstverweigerung nach § 18 KDVG i.V.m. § 10 KDVV.

§ 6

Anhörung des Jugendhilfeausschusses

Die Anhörung des Jugendhilfeausschusses im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 LKJHG hat rechtzeitig vor der Beschlußfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe zu erfolgen.

§ 7

Beteiligung der freien Träger an der Jugendhilfeplanung

Die Beteiligung der freien Träger an Arbeitsgruppen zur Jugendhilfeplanung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 5 LJHG erfolgt im Rahmen des § 9 LJHG und wird im Einzelfall durch das Jugendamt sichergestellt.

§ 8

Aufwundersatz an kreisangehörige Gemeinden als örtlicher Träger der Jugendhilfe

Der Ersatz der Aufwendungen einer kreisangehörigen Gemeinde, die örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist, wird entsprechend § 5 Abs. 2 LKJHG festgesetzt. Näheres ist durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis und der kreisangehörigen Gemeinden als örtlicher Träger der Jugendhilfe zu regeln.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. § 8 i.d.F. v. 16. Dezember 1996 tritt am 01. März 1996 in Kraft.